

Deswegen wäre ich sehr vorsichtig, zu sagen, dass eine staatlich finanzierte Pflegekammer die notwendige Autorität und Unabhängigkeit hätte, die am Ende in einer solchen Institution Sinn macht.

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Minister Laumann.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Im Übrigen muss man noch eines sagen.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Minister, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Ein Pflegekammerbeitrag ist auch von der Steuer absetzbar.

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Minister Laumann. – Das war ein bisschen länger als 1 Minute 30 Sekunden. Aber es ist ein ernstes, ein wichtiges Thema. Wir wollen nicht päpstlicher sein als die Päpste.

(Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Du glaubst, die zahlen gar keine Steuern, oder was?)

– Ich muss Ihnen das Mikrofon ausschalten. Sonst schimpfen Sie noch weiter.

(Vereinzelt Heiterkeit – Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Nein!)

Danke schön. – Jetzt ist es aus. Wunderbar.

Weitere Wortmeldungen haben wir nicht vorliegen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der AfD, die direkte Abstimmung beantragt hat. Wer stimmt dem Antrag direkt zu? – Die AfD-Fraktion, wie zu erwarten war, und Herr Neppe, fraktionslos. Wer stimmt dagegen? – CDU, SPD, FDP und GRÜNE stimmen alle dagegen. Gibt es Enthaltungen? – Enthaltungen sehen wir nicht. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/15260** der AfD-Fraktion mit breiter Mehrheit im Hohen Hause **ablehnt**.

Ich rufe auf:

5 Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/15264

erste Lesung

Die Aussprache ist eröffnet. Herr Dr. Geerlings hat für die CDU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wählervereinigungen, Wählergruppen, Wählerinitiativen und parteilose Bewerber spielen vor allem auf kommunaler Ebene eine wichtige Rolle. Neben den politischen Parteien sind sie wesentliche Faktoren in der Willensbildung des Volkes, wichtige Teile der Stadt- und Gemeinderäte und auch der Kreistage. In rund zwei Dritteln aller Kommunen in Deutschland nehmen solche örtlichen Bündnisse und Vereinigungen an Kommunalwahlen teil.

Politische Parteien und Wählergruppen unterscheiden sich in einem wichtigen Punkt: Sie unterliegen grundsätzlich unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen. Für die Parteien gelten die Vorschriften des Parteienrechts – ganz konkret: des Parteiengesetzes. Für Wählergruppen gibt es keine spezifischen Regelungen. Viele sind als Vereine organisiert. Dann gilt für sie in aller Regel das allgemeine Vereinsrecht.

Besonders relevant wird diese unterschiedliche rechtliche Behandlung beim Umgang mit den Finanzen. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden – das wissen wir alle, die wir uns politisch engagieren – sind ein wesentlicher Faktor für Parteien und Wählergruppen, um ihren Auftrag und ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die politischen Parteien müssen Spenden dokumentieren und je nach Höhe der Spende in ihrem Rechenschaftsbericht veröffentlichen. Die Annahme bestimmter Spenden etwa aus dem Nicht-EU-Ausland ist ihnen sogar untersagt.

Vergleichbare Pflichten für Wählergruppen gibt es hingegen nicht. Das Vereinsrecht sieht nur vereinsinterne Rechenschaftspflichten vor, und Vereine können grundsätzlich erst einmal alle Arten von Spenden annehmen.

Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, wollen wir ändern. Diese Verzerrung im politischen Wettbewerb möchten wir begrenzen. Die Transparenzpflichten für Parteien und Wählergruppen möchten wir einander annähern. Deshalb legen die Fraktionen von CDU und FDP heute gemeinsam einen Gesetzentwurf vor.

Im Wesentlichen enthält er Transparenzpflichten auch für Wählergruppen. Sie sollen einen Rechenschaftsbericht erstellen, ihn oberhalb einer bestimmten Bagatellgrenze durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen lassen und dann beim Präsidenten des Landtags einreichen. Auch für den Umgang mit unrichtigen Angaben und schließlich auch für absichtliche Verstöße enthält der Gesetzentwurf Regelungen. Darüber hinaus werden auch die Anforderungen für Wahlvorschläge von Wähler-

gruppen präzisiert. Außerdem wollen wir bei Bürgerbegehren und Bürgerbescheiden Transparenzpflichten einführen. Dazu sollen die Gemeindeordnungen und die Kreisordnungen angepasst werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die Transparenz von Wählergruppen und parteilosen Bewerbern erhöhen. Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Wahl- und Abstimmungsentscheidungen auf der Grundlage von transparenten Informationen treffen können. Damit stärken wir die Demokratie vor Ort.

In den Ausschussberatungen werden wir die Gelegenheit haben, uns im Detail mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen und einzelne Fragen vertieft zu diskutieren. Ich bin gespannt darauf und freue mich auf die Debatte. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Dr. Geerlings. – Nun hat Herr Höne für die FDP-Fraktion das Wort.

Henning Höne (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Dr. Geerlings hat es gerade schon angesprochen: Der Städte- und Gemeindebund berichtet, dass in etwas mehr als zwei Dritteln der Kommunen in Deutschland Wählergruppen antreten.

Das belebt den politischen Wettbewerb in der Kommunalpolitik, was aus Sicht der Wählerinnen und Wähler ausdrücklich zu begrüßen ist. Wir müssen dann feststellen, dass diese Wählergruppen mit Parteien um dieselben Stimmen konkurrieren. Während die Parteien allerdings dem Parteienrecht unterliegen, unterliegen die Wählergruppen im Regelfall dem Vereinsrecht. Das hat konkrete Auswirkungen. Zum Beispiel stellt das Parteienrecht höhere Anforderungen an die Satzung und an das Vorhandensein eines konkreten politischen Programmes. Das Parteienrecht geht auch auf die Fragen von öffentlichen Sitzungen und insbesondere auf die Transparenz und auf Prüfstrukturen der Finanzen ein. Das ist genau der Grund, warum zuletzt in den Wochen vor dem Bundestagswahltermin hier und da etwas intensiver über Großspenden an die Parteien diskutiert wurde, was ja auch richtig ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mehr politische Vielfalt – das will ich hier noch einmal ausdrücklich betonen – ist kein Problem. Ganz im Gegenteil! Aus Sicht der Wählerinnen und Wähler ist das zu begrüßen. Aber ungleiche Wettbewerbsbedingungen sind ein Problem. Und da nehmen wir erneut die Perspektive der Wählerinnen und Wähler ein. Sie können – gemeinsam zum Beispiel mit den Medien – durch die Transparenzregeln bei den Parteien mögliche finan-

zielle Abhängigkeiten entdecken. Bei Wählergruppen ist das nicht möglich.

Der SPIEGEL hat in seiner Ausgabe vom 11. Mai 2019 über einen konkreten Fall berichtet. Er war gar nicht so weit weg. Es war ein Fall aus Ratingen. Der Artikel war mit dem Titel „Geheimes Geld“ überschrieben. Auch darin wird von genau dieser Wettbewerbsverzerrung gesprochen bzw. geschrieben.

Es besteht also eine Regelungslücke – eine Regelungslücke, die übrigens auch die Staatsgruppe gegen Korruption, eine Einrichtung des Europarates, bereits seit vielen Jahren kritisiert. Diese Staatsgruppe stellt mit Blick auf Deutschland fest, Wählergemeinschaften sollten prinzipiell auf eine gleiche Basis wie Parteien gestellt werden, wenn es um Transparenz geht; Transparenz sei der Schlüssel zur Rechenschaft.

Genau hier, liebe Kolleginnen und Kollegen, setzt unser Gesetzentwurf an. Kollege Dr. Geerlings hat es gerade schon angesprochen. Wir wollen die grundsätzlichen Ziele, die grundsätzlichen Ideen und Regelungen aus dem Parteiengesetz auf das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht übertragen. Das gilt für die Anzeige von Großspenden – ab einer gewissen Größe auch unverzüglich oder eben im finanziellen Jahresbericht –, für die Prüfung der Finanzberichte durch externe Dritte oder aber für die Frage, ob Programm und Satzung öffentlich für die Wählerinnen und Wähler zugänglich sind. Das ist entsprechend auf Kandidatinnen und Kandidaten bei Bürgermeisterwahlen und natürlich auch auf Prozesse bei Bürgerentscheiden zu übertragen.

Mir ist wichtig, dass wir uns an den Zielen orientieren, dass es aber keine Eins-zu-eins-Übertragung geben soll. Diese Übertragung muss angemessen und verhältnismäßig sein, weil zwar um dieselben Stimmen konkurriert wird, Wählergruppen und Parteien aber eben nicht identisch in ihrer Struktur sind. Das sieht man, wenn man auf die dahinter liegenden Gliederungen schaut: Kreisverbände, Landesverbände, Bundesverbände, eine zentrale Buchhaltung. All das gibt es bei den Parteien. Bei den Wählergruppen gibt es das im Regelfall nicht. Darum halte ich es für wichtig, im weiteren Prozess auch sehr genau darauf zu achten, dass wir nicht in unverhältnismäßiger Art und Weise eins zu eins Regeln übertragen, sondern uns stattdessen angemessen annähern; ich glaube, das war der Begriff des Kollegen Jörg Geerlings.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Verein Mehr Demokratie, der in dieser Sache in den nächsten Tagen und Wochen sicherlich ein wichtiger Gesprächspartner für uns sein wird, hat sich gestern öffentlich zum Gesetzentwurf geäußert. Er hat den Grundgedanken des Entwurfs begrüßt, aber bei der Frage, ob die vorgeschlagene Übertragung auf die Bürgerentscheide richtig ist, ein Fragezeichen gesetzt und Verbesserungen vorgeschlagen bzw. angemahnt. Zum

Beispiel hat er auf Regelungen verwiesen, die das Land Berlin für Bürgerentscheide bereits hat.

Das waren interessante Anregungen, finde ich. Es waren wahrscheinlich nicht die letzten, aber die ersten in diesem Prozess, der uns in den nächsten Tagen und Wochen noch beschäftigen wird. Ich freue mich sehr auf das weitere Verfahren und hoffe auf konstruktive Diskussionen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Höne. – Für die SPD hat nun Herr Kollege Professor Dr. Bovermann das Wort.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von CDU und FDP vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft über die Finanzierung von Wählergruppen besser informiert werden, um eine fundierte Wahlentscheidung treffen zu können. Zum anderen sollen die Unterschiede zwischen Parteien und Wählergruppen hinsichtlich der Transparenz beseitigt oder ausgeglichen werden.

Beides sind sehr hehre Ziele. Allerdings wird man schon kritisch nachfragen dürfen, ob der Entwurf tatsächlich auf mehr Transparenz abzielt oder ob es nicht auch darum geht, den Wettbewerb durch Wählergruppen einzuschränken.

Dass Parteien und Wählergruppen miteinander in Konkurrenz stehen, verdanken wir den Regelungen des Parteiengesetz, das Parteien unter anderem über die Teilnahme an Bundes- und Landtagswahlen definiert und dabei die kommunale Ebene ausklammert. Dieses Problem wird zwar schon länger in der Literatur diskutiert. Doch Abhilfe durch den Bundesgesetzgeber ist nicht in Sicht.

So gilt, dass auch mitgliederschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten – kurz: Wählergruppen – Wahlvorschläge für Kommunalwahlen und Landtagswahlen einreichen können.

In Nordrhein-Westfalen ist das seit der Kommunalwahl 1961 der Fall, wobei die Wählergruppen zunächst keine große Rolle spielten. Das hat sich inzwischen geändert. Bei der Kommunalwahl 2020 traten 545 Wählergruppen in den Kreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden an. Sie erzielten in den kreisangehörigen Gemeinden 9,6 % der gültigen Stimmen; das bedeutete Platz vier. In den Kreisen und kreisfreien Städten waren es immerhin noch 4,5 %.

Parteien mit ihren lokalen Organisationen und Wählergruppen als Vereine – wir haben es gerade schon von den Kollegen gehört – sind sehr unterschiedlich organisiert und haben unterschiedliche Rechte und

Pflichten. Das wird auch in dem Gesetzentwurf richtig herausgearbeitet. Es liegt also nahe, die Wählergruppen ähnlichen Transparenzbedingungen zu unterwerfen wie die Parteien.

Allerdings stellt sich dabei die Frage, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösungen angemessen sind oder neue Ungleichheiten hervorrufen.

Ein Vorschlag lautet, dass Wählergruppen, die in einem Rat oder Kreistag als Fraktion oder Gruppe vertreten sind, regelmäßig Rechenschaft über ihre Mittel und ihr Vermögen ablegen sollen. Ob der Landtagspräsident die geeignete Instanz zur Begutachtung von Inhalt und Form dieser Rechenschaftsberichte ist und ob eine Kurzübersicht die notwendige Transparenz herstellt, sollte noch einmal genauer diskutiert werden.

Weitreichende Konsequenzen kann die Bescheinigung der Rechenschaftslegung als Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen haben. In letzter Konsequenz droht sogar der Ausschluss von der Wahl.

Der Gesetzentwurf betont, dass aus diesen Pflichten kein Anspruch der Wählergruppen auf Finanzierung resultiert. Es ist richtig, dass es bei Kommunalwahlen keine Beteiligung an der staatlichen Finanzierung gibt. Doch im Unterschied zu den lokalen Wählergruppen können die Ortsverbände der Parteien auch auf Ressourcen der übergeordneten Gliederungen zugreifen. Hier bestehen aus meiner Sicht Ungleichheiten, die bei der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Wählergruppen zu berücksichtigen sind, wie auch die Beispiele aus anderen Ländern zeigen.

Der Gesetzentwurf bezieht sich nicht nur auf Wählergruppen, sondern auch auf Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, womit insbesondere die Bürgermeister- und Landratswahlen in den Fokus rücken. 2020 kandidierten ca. 250 Einzelbewerber für kommunale Spitzenämter. Darunter waren auch viel unechte Einzelbewerber, die zwar von keiner Partei nominiert wurden, aber von einer oder mehreren im Wahlkampf unterstützt. Gerade bei dieser Gruppe könnte die Pflicht, Zuwendungen, zum Beispiel für Wahlwerbung, auszuweisen, die Transparenz für die Wählerschaft erhöhen.

Ebenso diskussionswürdig erscheinen mir, in Analogie zur direkten Demokratie auf Landesebene, die Vorschläge zur Offenlegung von Zuwendungen Dritter bei Bürgerbegehren.

Meine Damen und Herren, so weit eine erste Einschätzung des Gesetzentwurfs. Der Überweisung in die Ausschüsse stimmen wir natürlich zu. Auch wir sehen der weiteren Diskussion mit Spannung entgegen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Kollege Professor Dr. Bovermann. – Nun hat Herr Mostofizadeh für Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

Mehrdad Mostofizadeh^{*)} (GRÜNE): Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal möchte ich mich dem anschließen, was der Kollege Bovermann gesagt hat. Kommunale Wählergemeinschaften, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sind eine Bereicherung für die Politik. Sie sind wichtige Bestandteile der kommunalpolitischen Auseinandersetzung und auch der Konkurrenz. Natürlich muss es Chancengleichheit und Gleichheit bei der Frage der Transparenz geben.

Ich möchte noch deutlich betonen: Nordrhein-Westfalen ist durch eine gewisse Geschichte mittlerweile eines der Vorreiterländer beim Thema „direkte Demokratie“, aber auch, wenn es darum geht, sich durch Einwohnerbegehren, Bürgerinnenentscheide und verschiedene andere Instrumente an der kommunalen Demokratie zu beteiligen. Das sind wichtige Güter, bei denen wir sehr genau darauf achten müssen, dass wir berechnete Zielsetzungen haben und das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird. Das, lieber Kollege Höne und lieber Kollege Dr. Geerlings, sehe ich bei dem Bürgerentscheid ein wenig so.

Ich bin ganz ehrlich: Als ich die Überschrift gelesen haben, dachte ich: Guter Punkt; dazu hätten wir auch einen Vorschlag machen können, haben wir aber nicht. – Dann habe ich es aber intensiver gelesen und muss Ihnen sagen, dass die Punkte, die Kollege Bovermann angesprochen hat, einfach richtig sind. Ich möchte noch einige hinzufügen.

Die Logik, warum der Landtagspräsident hier zuständig sein soll, erschließt sich mir nicht. Nachvollziehbar wäre noch, wenn man den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zuständig machen würde – oder, wenn man denen nicht vertraut, möglicherweise die Landeswahlleitung. Aber warum aus einer Vertretungskörperschaft plötzlich der Landtagspräsident die Bezugsperson sein soll, kann ich nicht nachvollziehen. Wer soll ihm denn treuepflichtig sein? Wer arbeitet ihm zu? Das erschließt sich mir an der Stelle, ehrlich gesagt, nicht. Wir können ja nach einer Lösung suchen. Wir haben die Möglichkeit im Ausschuss und bei einer möglichen Anhörung auf Verbesserungen hinzuwirken.

Der zweite Punkt, den ich wirklich wichtig finde, ist das Thema „Bürger- und Bürgerinnenbegehren“. Wie wollen Sie da die Zuwendungen betreffend eine Abgrenzung hinbekommen? Sie fordern im Grunde, ohne es im Gesetz zu formulieren, dass den 25 Personen, die dieses Begehren unterstützen, in dem Moment, in dem der Rat entscheidet, sich dem nicht anzuschließen, und es dann zum Bürgerinnenentscheid kommt, die Pflichten auferlegt werden müs-

sen, die einem Verein mit einer gewissen politischen Gliederung mit Vorstand oder zumindest einer Wählergemeinschaft obliegen würden. Das halte ich praktisch nicht für durchführbar.

Trotzdem finde ich den jetzigen Zustand mit den wenigen Transparenzaufgaben – im Prinzip nach dem Vereinsrecht und nach Rechenschaftsmethoden, die zeitlich gar nicht befriedigend sein können – nicht befriedigend. Da bin ich wieder ganz bei Ihnen, und so haben Sie es im Gesetzentwurf auch geschildert.

Ich stimme Ihnen uneingeschränkt zu: Wenn jemand zur Wahl antritt und anderthalb Jahre später erklären muss, wie er das finanziert hat – möglicherweise standen große Einzelspenderinnen dahinter –, dann ist es auch das Recht der Bürgerinnen und Bürger, darüber Auskunft zu bekommen. Wie Sie dann damit umgehen, ist eine andere Frage. Die Zielsetzung finde ich jedoch richtig.

Bei dem Gutachten, das der Gutachterdienst in Ihrem Auftrag erstellt hat – ehrlich gesagt, habe ich es nur überflogen –, wurde das Thema „Bürgerinnenbegehren“ gar nicht angeschnitten. Auf die Frage der Gleichstellung und der Finanzierung hat der Kollege Bovermann ebenfalls hingewiesen. Ich hielt das nicht für richtig, aber wenn man auf der einen Seite die Rechte ausführt, gleichzeitig aber sagt, dass es kein Geld dafür gibt, könnte man über den Gleichbehandlungsgrundsatz zumindest diskutieren.

Die wichtigsten Punkte, die meines Erachtens momentan in dem Gesetzentwurf schwierig sind und die ich – Stand heute – auch für falsch halte, habe ich angesprochen.

Ein letzter Punkt, den ich nicht ganz verstanden habe, ist das Thema der Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten. Dass eine Rechnungslegung gemacht werden muss, ist in Ordnung, aber warum bei 25.000 Euro Umsatz ein Wirtschaftsprüfer darauf schauen muss, kann ich nicht nachvollziehen. Das ist bei keiner Partei so. Jede andere Gliederung legt es ordnungsgemäß vor, und dann muss sich keine Wirtschaftsprüferin, kein Wirtschaftsprüfer das ansehen. Das können wir im Ausschuss diskutieren; dazu würden mir auch andere Instrumente einfallen. Das ist sicherlich etwas, was wir sicherlich im Detail geklärt bekommen.

Ich finde die Debatte über diesen Gesetzentwurf sehr spannend. Wir sollten jedoch nicht untaugliche Instrumente denen um den Hals hängen, die Gutes im Schilde führen und Gutes für unsere Demokratie tun. Deswegen tendiere ich – Stand heute – auch dazu, mindestens das Thema „Bürgerinnenbegehren“ gänzlich herauszunehmen. Ich bin gespannt, was die Ausschussberatungen und die Anhörung bringen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Mostofizadeh. – Jetzt hat Herr Tritschler das Wort für die AfD-Fraktion.

Sven Werner Tritschler (AfD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für uns als AfD gehört nach viereinhalb Jahren das Déjà-vu zu den häufigsten Erlebnissen hier im Haus. Vieles, was man mal beantragt, erfragt oder angeregt hat, begegnet einem wieder. So ist es auch mit dieser Gesetzesinitiative von CDU und FDP.

Ironischerweise ist genau heute der Jahrestag meiner Mündlichen Anfrage 83. Vor genau einem Jahr, am 7. Oktober 2020, befragte ich die Landesregierung in Person von Herrn Reul zur Wahlkampffinanzierung vermeintlich oder tatsächlich parteiloser Bewerber bei der gerade vorangegangenen Kommunalwahl.

Der konkrete Anlass war die gerade abgelaufene Kommunalwahl und die etwas undurchsichtige Finanzierung des Wahlkampfs der Oberbürgermeisterin Henriette Reker in meiner Heimatstadt. Sie hatte nicht nur jahrelang auf Kosten der Stadt ihre Social-Media-Accounts pflegen und ausbauen lassen, sondern sie hatte auch eine Werbekampagne gefahren, deren Kosten nach vorsichtigen Schätzungen etwa im mittleren sechsstelligen Eurobereich gelegen haben dürften. Aber woher das Geld kam, wissen wir bis heute nicht.

Wenig überraschend fand Innenminister Reul nichts dabei, dass gerade im hochgradig korruptionsanfälligen Kommunalbereich, gerade in einer Stadt, die für Korruption nicht gerade unbekannt ist, sich das Stadtoberhaupt den Wahlkampf aus intransparenten Quellen finanziert lässt. Nein, das sei alles wunderbar in Ordnung, erklärte uns der Minister, dessen Partei Frau Reker in Köln zufällig auch unterstützt.

Vermutlich war es dann doch nicht so unproblematisch; denn es ist geradezu in Mode gekommen – wir haben es eben schon gehört –, dass Bürgermeister und Landratskandidaten als parteilos antreten, auch wenn das, wie im konkreten Fall von Frau Reker, eher ein Marketingtrick ist; ein Trick, der es den Kandidaten praktischerweise auch noch ermöglicht, sich von allen Offenlegungspflichten zu befreien.

Nun, am Jahrestag meiner Anfrage, kommt dieser Gesetzentwurf, der diese Regelungslücke schließt. Nicht nur das: Sie weiten die Regelung auch auf die sogenannten Wählergruppen aus und setzen für diese zukünftig nicht nur gewisse Transparenzregeln, sondern auch eine demokratische Binnenstruktur voraus.

Auch diese Vorhaben kann die AfD-Fraktion im Grundsatz unterstützen. Es ist schließlich nicht einzusehen, warum insbesondere kleinere Parteien, die selbst keinen hauptamtlichen Apparat haben, gegen-

über Wählergruppierungen schlechtergestellt sein sollten, nur weil es ihnen an der Parteilichkeit fehlt.

Es ist aber natürlich eine gewisse Vorsicht geboten; das ist bei meinen Vorrednern schon angeklungen. Die Stoßrichtung ist zwar völlig in Ordnung, aber als Landtagsparteien dürfen wir uns nicht dem Verdacht aussetzen, uns mit dieser Regelung in den Kommunen lästige Wettbewerber vom Hals schaffen zu wollen.

Hier im Haus gab es immer wieder solche Vorstöße. Immer wieder wurde versucht, mit Prozenzhürden kleine Wettbewerber aus dem Rennen zu nehmen – ein Vorhaben, das das Verfassungsgericht glücklicherweise jedes Mal gestoppt hat – oder sie durch die Anhebung von Mindestgrößen für Fraktionen von bestimmten Rechten der Mitwirkung in den Kommunalparlamenten abzuschneiden.

Wir machen da nicht mit, auch wenn diese Gruppen auch für uns Wettbewerb bedeuten. Wählergruppen sind eine Bereicherung für die kommunale Demokratie, die wir ausdrücklich begrüßen.

Wir haben gerade bei der Bundestagswahl wieder gesehen, wie viele Bürger durch die Fünfprozenthürde von einer parlamentarischen Vertretung auf Bundesebene ausgeschlossen werden. Es ist gut, dass das zumindest in unseren Städten, Gemeinden und Kreisen nicht der Fall ist. Es ist gut, dass es dort Wählergruppen gibt, die den Bürgern jenseits der etablierten Parteien eine Mitwirkungsmöglichkeit geben.

Deshalb wird es bei der Ausschussberatung darauf ankommen, den Gesetzentwurf so zu schärfen und präzisieren, dass er zwar Transparenz herstellt, aber keine bürokratischen oder finanziellen Hürden errichtet, die den Wahlantritt parteiloser Bewerber oder Wählergruppen verhindern.

Wir freuen uns jedenfalls, dass CDU und FDP unserer Anregung gefolgt sind, und werden den Gesetzentwurf gern an den Ausschuss überweisen und ihn dort wohlwollend begleiten. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Tritschler. – Jetzt hat die Landesregierung das Wort; es spricht Herr Minister Reul.

Herbert Reul, Minister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich will nicht alles wiederholen; es sind viele unterschiedliche, aber interessante Vorträge gehalten und Argumente genannt worden.

Politische Parteien und Wählergruppen werden bisher unterschiedlich behandelt, wenn es um Rechen-

schaftspflichten und finanzielle Transparenz geht. Dabei kämpfen Parteien, Wählergruppen und auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gerade auf kommunaler Ebene aber um die gleichen Stimmen.

Für die Parteien gelten die Regelungen des Parteienrechts zu Ausgaben und Einnahmen und natürlich besonders bezogen auf größere Spenden. Das kennen Sie; das ist eben auch vorgetragen worden. Die Finanzierung von Wählergruppen und Einzelbewerbern blieb bisher von Gesetzes wegen im Dunkeln, wurde also nicht veröffentlicht.

Genau das soll jetzt angepackt werden, damit es ähnliche Transparenzanforderungen für politische Parteien und Wählergruppen gibt. Es gibt immer noch Unterschiede im Hinblick auf den Umfang der Transparenzpflichten von Parteien und Wählergruppen, was vor allen Dingen damit zu tun hat, dass Parteien anders als Wählergruppen auch Anspruch auf die finanzielle Unterstützung durch den Steuerzahler haben.

Trotzdem bleibt der Informationsvorteil für die Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene klar: Der finanzielle Hintergrund der politischen Wettbewerber wird vergleichbarer und kann für die Entscheidung genutzt werden, wo man am Ende sein Kreuzchen macht. Mehr Transparenz für die Bürger führt also zu mehr Fairness zwischen den Wettbewerbern.

Ich halte es auch für gut, dass es zwischen der Kontrollinstanz und dem Geschehen auf kommunaler Ebene einen Abstand geben soll. Ich habe eben gehört, dass es durchaus unterschiedliche Vorstellungen gibt, wie man das machen kann, aber den Grundsatz hat keiner bestritten.

Im Übrigen gilt dieses Plus an Transparenz auch bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. In diesen Fällen sieht der Entwurf nämlich ebenfalls vor, dass die Initiatoren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auch über Spenden Auskunft geben müssen.

Ich würde gerne noch drei Anmerkungen machen, die wahrscheinlich insbesondere für juristische Fachdebatten wichtig sind, die aber aus meinem Hause vorgetragen werden.

Erstens. Es gilt sicherlich, noch genauer zu betrachten, inwiefern die Einreichung von Wahlvorschlägen von einer Prüfbescheinigung abhängig gemacht werden kann.

Zweitens. Wir müssen unbedingt an die Neutralität der kommunalen Wahlleiter denken, wenn diese auch finanzaufsichtliche Tätigkeiten ausüben müssen.

Drittens. Uns muss daran gelegen sein, das breite Engagement der Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene weiterhin zu ermöglichen.

Ich glaube es ist unstrittig – das haben alle Redner vorgetragen –: Es geht nicht darum, eine Gruppe zu

benachteiligen, sondern es geht um mehr Fairness, um mehr Transparenz und um Weiterentwicklung. Deswegen bin ich gespannt auf die Beratungen im Ausschuss und halte es für klug, diese Frage jetzt auch mal anzupacken. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Minister Reul. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; insofern kommen wir zur Abstimmung.

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, den Gesetzentwurf Drucksache 17/15264 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie an den Hauptausschuss zu überweisen. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/15264** einstimmig so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

6 Frauen in der Justiz in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 33
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12868

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 17/13981 – Neudruck

Die Aussprache ist eröffnet. Für die Grünen hat Herr Kollege Engstfeld jetzt das Wort. Bitte schön.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Am Anfang steht der Dank an all diejenigen, die sowohl bei der Erstellung als auch bei der Beantwortung der Großen Anfrage mitgewirkt haben. Eine Große Anfrage zu erstellen und zu bearbeiten, ist eine Menge Arbeit. Insofern von mir und meiner Fraktion ein großer Dank an alle, die beteiligt waren. Ich finde, das ist einen Applaus wert.

(Beifall von den GRÜNEN, der CDU und der FDP)

Warum diese Große Anfrage zu Frauen in der Justiz in Nordrhein-Westfalen? – Wir Grünen setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der Frauen und Männer gleichberechtigt und selbstbestimmt leben.

(Beifall von den GRÜNEN)

Wir fordern schon lange: Die Hälfte der Macht den Frauen!

(Beifall von den GRÜNEN)